

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Henner Schmidt (FDP)

vom 30. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. März 2021)

zum Thema:

Wie kommt das Projekt „Flussbad“ einer möglichen Umsetzung näher?

und **Antwort** vom 13. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2021)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Henner Schmidt (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27172

vom 30.03.2021

über Wie kommt das Projekt „Flussbad“ einer möglichen Umsetzung näher?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

In der Anhörung im Ausschuss UmVerK am 18. Februar 2021 wurde seitens SenUVK mehrfach der Bedarf für ein Planfeststellungsverfahren angesprochen, das nötig sei, um die Voraussetzungen für eine mögliche Umsetzung des Projektes „Flussbad“ zu schaffen.

Unter anderem fiel dazu folgendes Zitat des Staatssekretärs Tidow:

„ ...dass eigentlich ein großes Planfeststellungsverfahren aufgesetzt werden muss. Im Zuge eines solchen Planfeststellungsverfahrens könnten viele der nach wie vor ungeklärten Fragen – und das ist auch deutlich geworden, dass es die gibt – sukzessive abgearbeitet werden.“

In diesem Zusammenhang frage ich den Senat:

- a. Wer könnte einen Antrag auf Planfeststellung für das Projekt stellen? Könnte auch eine Senatsverwaltung Vorhabenträger des Projektes sein und den Antrag stellen?
- b. Welche Behörden wären an dem Planfeststellungsverfahren für das genannte Projekt beteiligt und welche Aufgaben müssten diese Behörden in diesem Verfahren abarbeiten?
- c. Welche wesentlichen Fragen zum Projekt sind „nach wie vor ungeklärt“?
- d. Inwieweit konnten Einwendungen und Fragen, die sich in der (informellen) TÖB-Beteiligung, die Flussbad Berlin e. V. 2019 durchgeführt hat, ergeben haben, inzwischen geklärt werden?

Antwort zu 1:

Im § 12 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist geregelt, wer antragsberechtigt ist. Auch eine Senatsverwaltung könnte Vorhabenträger des Projektes sein und den Antrag stellen, nicht aber die das Planfeststellungsverfahren führende Behörde.

Das Planfeststellungsverfahren würde die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz führen. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, werden im Anhörungsverfahren zur Stellungnahme aufgefordert. Alle öffentlich-rechtlichen, aber auch privatrechtlichen Belange sind nach §§ 74 und 75 VwVfG im Rahmen der sogenannten Konzentrationswirkung zu bearbeiten.

Es geht z. B. um folgende wesentliche Aufgabenbereiche:

- Wasserbau (Uferbefestigungen und Wasserzugänge -Umbau wie Unterhaltung),
- Wasserwirtschaft (Wasserreinhaltung),
- Wasserrecht (Gewässerschutz)
- Fischereirecht
- Gesundheitsschutz (Badegewässerverordnung),
- Umweltschutz,
- Städtebau und Baukultur,
- Denkmalpflege und Welterbeschutz,
- Verkehr,
- Liegenschaften,
- sowie Schifffahrt.

Es sind eine Vielzahl von Fragestellungen noch nicht abschließend geklärt. Dazu gehören aus dem Zuständigkeitsbereich der SenUVK z.B.:

- Voraussetzungen für die Ausweisung eines Badegewässers liegen nicht vor (siehe dazu Antworten zu Frage 3).
- Düker als Speicher: Es gibt zum Flussbad eine ergänzende Projektidee zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, indem der unterhalb des Filters angeordnete Düker als untergelagerter Bypass der Sicherstellung der erforderlichen Hochwasserabfuhr bei normaler Wasserführung der Spree zur Zwischenspeicherung von Mischwasser nach Strakregen dienen könnten. Hierfür ist zunächst eine Machbarkeitsstudie geboten.
- Hochwassersicherheit und Eismanagement: Nach wie vor bestehen potenzielle Risiken zur Bewältigung eines ausreichenden Hochwasserschutzes zu besonderen Situationen, die noch einer eingehenden Prüfung bedürfen. Hierzu gehört der Nachweis der schadfreien Durchleitung von im Vorstadtspreebereich aufgebrochenen Eisdecken talwärts nach Realisierung des Flussbades.
- Unklar ist auch der Fortgang des wasserrechtlichen Verfahrens. Wegen der wesentlichen Veränderung des Gewässers und auch vor dem Hintergrund der Vielzahl von Betroffenen ist ein förmliches Verfahren, ein Planfeststellungsverfahren einschließlich einer Umweltverträglichkeits-Vorprüfung, ggf. mit dem Ergebnis eines Umweltverträglichkeitsprüfungs-Erfordernisses (Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG), unabdingbar. Erst die Planfeststellung gibt die Grundlage für die Änderung anderer Rechtsverordnungen, die Rechtswirkung auf den Spreekanal/ Kupfergraben entfalten, wie z.B. die Badegewässerverordnung oder das Schifffahrtsrecht.
- Eigentumsverhältnisse des Kupfergrabens nach Realisierung eines Flussbades und die damit in Rede stehenden Kosten für die Sanierung der Uferwände.

23 Behörden, Institutionen und Anrainer haben im Rahmen des informellen Beteiligungsverfahrens zum städtebaulichen Konzept durch den Verein Flussbad e.V mit umfangreichen Anregungen und Hinweisen Stellung genommen. Alle Hinweise sind im weiteren Planungsprozess, bei der Vorbereitung von Einzelprojekten (Freitreppe vor dem Humboldtforum) sowie im Planfeststellungsverfahren zu prüfen und abzuwägen.

Frage 2:

Die Vertreterin von SenStadtWohn äußerte sich in der erwähnten Anhörung folgendermaßen: „Dazu sind noch viele Vorarbeiten in Kooperation mit SenUVK nötig, um konkret sagen zu können, was überhaupt festgestellt werden soll.“

In diesem Zusammenhang frage ich den Senat:

- a. Welche Vorarbeiten der Senatsverwaltungen SenStadtWohn und SenUVK sind hier noch nötig?
- b. Wie und auf welchem Wege soll geklärt werden, „was überhaupt festgestellt werden soll“?

- c. Welche der beiden Senatsverwaltungen müsste die Initiative ergreifen, damit in einer Kooperation der beiden Senatsverwaltungen diese Vorarbeiten erstellt werden können?

Antwort zu 2:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat zur Erfüllung ihrer städtebaulichen Aufgaben bei der Aufwertung am Spreekanal ein Städtebaufördergebiet festgelegt und Anfang 2021 eine Gebietsbeauftragte gemäß § 157 Baugesetzbuch eingesetzt. Zu den Aufgaben der Gebietsbeauftragten gehört auch die Vorbereitung und Koordinierung eines Antrages auf Planfeststellung. Die Gebietsbeauftragte wird daher die Kooperation und Abstimmungen beider Senatsverwaltungen, welche Planungsunterlagen, Fachgutachten und weiteren Beurteilungsgrundlagen zu erarbeiten sind, befördern.

Frage 3:

In der o.g. Anhörung wurde von der Vertreterin von SenUVK erwähnt, dass noch ein Badegewässerprofil fehle. Dieses liefe „unter der Federführung der Gesundheitsverwaltung“.

- a. Warum wurde bisher noch kein Badegewässerprofil erstellt?
- b. Welche Entscheidungen von welcher Stelle sind nötig, damit ein Badegewässerprofil erstellt wird?
- c. Welche Voraussetzungen und Vorarbeiten müssen vorliegen, damit ein Badegewässerprofil erstellt werden kann? Welche dieser Voraussetzungen fehlen bisher?

Antwort zu 3:

Die Grundlage zur Erstellung von Badegewässerprofilen ergibt sich aus § 7 sowie Anlage 3 der Badegewässerverordnung, nach denen Badegewässerprofile für ausgewiesene Badegewässer von der benannten Stelle (Landesamt für Gesundheit und Soziales, LAGeSo) auf der Grundlage von Gutachten zu erstellen sind.

Die Ausweisung des Bereiches des Flussbades als Badegewässer hingegen obliegt der, bei der für die Wasserwirtschaft zuständigen Senatsverwaltung ansässigen obersten Wasserbehörde. Dieses ist bisher aus fachlichen und rechtlichen Gründen nicht erfolgt. Vor der Umsetzung dieser formalen Schritte sind vor dem Hintergrund der besonderen Planungskonstellation des Flussbades fachliche und rechtliche Voruntersuchungen im Rahmen von umfassenden Gutachten und spezifische Expertisen erforderlich. Die inhaltliche Bearbeitung kann in Anlehnung an vorhandene Badegewässerprofile erfolgen, ergänzt durch besondere Betrachtungen und Berücksichtigung der konkreten Situation des Flussbades (u.a. zu hygienischen Risiken durch kurzzeitige Verschmutzungen durch Mischwasserüberläufe, Leistungsfähigkeit des Filters, Sicherheitsbetrachtungen zum Baden unter oder in der Nähe von Brücken). Diese Untersuchungen sind durch den Vorhabenträger zu veranlassen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen muss den zuständigen Behörden (LAGeSo und Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz) vorgelegt werden. Sie bilden die Grundlage für verwaltungsübergreifende Entscheidungen, ob die grundsätzlichen Anforderungen für die Ausweisungen eines Badegewässers erfüllt bzw. unter Auflagen erfüllt werden können. In weiten Teilen stellen somit die Ergebnisse der Gutachten, als auch die weitergehenden Bewertungen der Untersuchungen durch die zuständigen Behörden, die Grundlage für das noch zu erstellende Badegewässerprofil mit ihren spezifischen Anforderungen nach Badegewässerverordnung dar.

Berlin, den 13.4.21

In Vertretung

Christoph

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen